POUVOIR JUDICIAIRE
GERICHTSBEHÖRDEN
ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Tribunal des mesures de contrainte TMC
Zwangsmassnahmengericht ZMG

Place de Notre-Dame 8, case postale 1641, 1701 Fribourg

T +41 26 305 84 92
tmc@fr.ch

SESPP
11 SEP. 2020

Dossier-Nr. : 100 2020 257

Zwangsmassnahmengericht

Verfügung vom 11. September 2020

Richterin	Sonja WALTER
Ersuchende Behörde	**Präsident des Strafgerichts des Seebezirks**, Peter Stoller, Schlossgasse 2, Postfach 124, 3280 Murten
Parteien	**Staatsanwaltschaft**, Liebfrauenplatz 4, Postfach 1638, 1701 Freiburg gegen **Daniel SEEWER**, des Ulrich und der Lilly Flückiger, geboren am 2. November 1966 in Bern, von Gsteig/BE, zurzeit im Vollzug einer stationären therapeutischen Massnahme in der JVA Pöschwies, Roosstrasse 49, Postfach, 8105 Regensdorf, **Beschuldigter**, verbeiständet durch Rechtsanwalt Jürg Krumm, Anwaltsbüro Landmann, Postfach 6047, 8050 Zürich.
Gegenstand	Verlängerung von Sicherheitshaft im Nachverfahren Provisorische Haftverlängerung und Frist zur Stellungnahme Gesuch des Polizeirichters vom 10. September (65 2020 4 PST/pst)

In Anbetracht

der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0), insbesondere der Art. 227 und 229 StPO ;

des Gesuchs des Gerichtspräsidenten um Verlängerung der Sicherheitshaft im gerichtlichen Nachverfahren, inkl. Beilage ;

erwägend

dass der Präsident des Strafgericht des Seebezirks als Verfahrensleitung beim Zwangsmassnahmengericht mit Eingabe vom 10. September 2020 (Eingang beim Gericht: 11. September 2020) beantragt hat, betreffend Daniel SEEWER die Verlängerung der Sicherheitshaft im Nachverfahren anzuordnen ;

dass gemäss höchstgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. Z.B. BGE 137 IV 333, 139 IV 175 E. 1.2, Urteil BGer 1B_204/2018 vom 15. Mai 2018 E. 1.3 m.H.) und Praxis des hiesigen Zwangsmassnahmengerichts dieses zuständig ist, um im selbständigen gerichtlichen Nachverfahren Sicherheitshaft anzuordnen; das Verfahren richtet sich nach den Art. 229 Abs. 3 lit. b und 227 StPO ;

dass das Zwangsmassnahmengericht dem Beschuldigten, seinem Rechtsbeistand und der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 227 Abs. 3 StPO per analogiam Gelegenheit zur Stellungnahme innert einer gesetzlichen Frist von **drei Tagen** zu geben hat ;

dass die provisorische Fortdauer der Sicherheitshaft bis zum Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts anzuordnen ist (Art. 227 Abs. 4 StPO) ;

dass die Kosten vorzubehalten sind (Art. 421 StPO) ;

Die Richterin verfügt :

I. Betreffend Daniel SEEWER wird die provisorische Fortdauer der Haft bis zum Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts über das Gesuch um Verlängerung von Sicherheitshaft im selbständigen gerichtlichen Nachverfahren des Gerichtspräsidenten des Seebezirks vom 10. September 2020 angeordnet.

II. Daniel SEEWER, seinem Rechtsbeistand sowie der Staatsanwaltschaft wird eine gesetzliche Frist von drei Tagen ab Erhalt dieser Verfügung gesetzt, um zum Gesuch des Gerichtspräsidenten des Seebezirks vom 10. September 2020 Stellung zu nehmen, in drei Exemplaren.

III. Die Kosten bleiben vorbehalten.

Freiburg, 11. September 2020

Sonja WALTER
Richterin

Diese Verfügung wird dem Beschuldigten (REC, mit dem Gesuch), seinem Rechtsbeistand (Mail/REC, mit dem Gesuch), der Staatsanwaltschaft (Bote, mit dem Gesuch), dem Bezirksgericht See (Mail), dem Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe (Mail) sowie der JVA Pöschwies (A-Post) zugestellt.